

Statut der
OEKUMENISCHEN UNTERRICHTSKOMMISSION (OEUK)
Basel-Stadt

- § 1 Die Oekumenische Unterrichtskommission ist eine beratende Kommission der Kirchenräte der Evangelisch-reformierten Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche und der Christkatholischen Kirche (nachstehend Kirchen genannt) von Basel-Stadt.
- § 2 Die OeUK hat die Aufgabe, im Auftrag der Kirchenleitungen Fragen des schulischen Religionsunterrichtes, die alle oder wenigsten zwei Kirchen betreffen, zu bearbeiten; sie übernimmt Aufträge der Kirchenleitungen und stellt ihrerseits Anträge.
- Zum Aufgabenbereich der OeUK gehören namentlich:
- Die Vertretung der kirchlichen Belange im Blick auf den Religionsunterricht gegenüber den Schulbehörden;
 - Fragen des oekumenischen Religionsunterrichtes;
 - Die Ausarbeitung gemeinsamer Unterlagen und Lehrpläne.
- § 3 Die OeUK setzt sich zusammen aus
- je fünf Vertreterinnen/Vertretern der Evangelisch-reformierten Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt
 - und einer Vertretung der Christkatholischen Kirche.
- § 4 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der konfessionellen Unterrichtskommission durch die jeweiligen Kircheräte.
Mitglieder werden auf die Dauer der Legislaturperioden der jeweiligen Kirchen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die OeUK wählt aus ihren Mitgliedern den/die Präsidenten/in, den/die Kopräsidenten/in und bestimmt den/die Protokollführer/in.
- § 5 Die Häufigkeit der Sitzungen der OeUK richtet sich nach den anfallenden Geschäften. Zu den Sitzungen können jederzeit weitere Fachpersonen mit beratender Funktion beigezogen werden.

Diese überarbeitete Version ersetzt das ursprüngliche „Statut der Oekumenischen Kommission für den Religionsunterricht vom 12. März 1977 und vom 16. Februar 1995.

Basel, November 2008

Christkatholische Kirche Basel-Stadt
Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt
Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt